Samtgemeinde
NEUENKIRCHEN
Merzen | Neuenkirchen | Voltlage

Regionales Integrationskonzept zur gemeinsamen Erziehung von Kindern mit und ohne Behinderung in Tageseinrichtungen für Kinder in der Samtgemeinde Neuenkirchen 2022

Erstellt durch die

Samtgemeinde Neuenkirchen
Der Samtgemeindebürgermeister
Christoph Trame

Gemeinde Merzen	**Gemeinde Neuenkirchen**	**Gemeinde Voltlage**
Der Bürgermeister	Der Bürgermeister	Der Bürgermeister
Christof Büscher	*Dr. Vitus Buntenkötter*	*Hermann Dreising*

in Zusammenarbeit mit der

Arbeitsgemeinschaft
zur gemeinsamen Erziehung
von Kindern mit und ohne Behinderung

mit den Teilnehmern:

Kindertagesstätte St. Hildegard- Merzen:	Frau Albersmann
Kindertagesstätte St. Lambertus- Merzen:	Frau Behrens
Kindertagesstätte St. Laurentius- Neuenkirchen:	Frau Teppe
Kinderkrippe St. Christophorus- Neuenkirchen:	Frau Krelage
Kindertagesstätte HpH- Neuenkirchen:	Frau Holtkämper
Kindertagesstätte St. Katharina- Voltlage:	Frau Hakers
Heilpädagogische Hilfe Bersenbrück, Fachberatung:	Frau Markus

Landkreis Osnabrück, Fachdienst Soziales, Jugend u. Gesundheit:
Frau Lotte
Frau Surberg
Herr Schoppmeyer

Pfarreiengemeinschaft Merzen, Neuenkirchen, Voltlage: Pfarrer Hubert Bischof
Herr Klekamp

Inhaltsverzeichnis

1. Rechtsgrundlagen 1

2. Definition von integrativer Erziehung und Förderung 2

3. Ziele der Arbeitsgemeinschaft 3

4. Organisationsform und Aufgaben der Arbeitsgemeinschaft 3

5. Bedarfssituation und Beschreibung der bisherigen Integration 4

5.1. Bestandsübersicht der Tagesstätten in den Mitgliedsgemeinden 4

5.1.1. in der Mitgliedsgemeinde Merzen 4

5.1.2. in der Mitgliedsgemeinde Neuenkirchen 5

5.1.3. in der Mitgliedsgemeinde Voltlage 6

5.2. Struktur der künftigen Integration in den Mitgliedsgemeinde Merzen, Neuenkirchen und Voltlage 6

6. Konzeptionelle Aspekte einer integrativen Pädagogik 6

6.1. Notwendige Voraussetzungen einer gemeinsamen Erziehung von Kindern mit und ohne Behinderung 6

6.2. Therapeutisches Angebot 8

6.3. Beratung und Fortbildung 9

6.4. Zusammenarbeit mit den Eltern 10

7. Verfahren zur Anerkennung des erhöhten Förderbedarfs eines Kindes 10

8. Durchführung der Integration in den unterschiedlichen Gruppen 13

8.1. Verfahrensweg „Antrag auf Genehmigung einer integrativen Gruppe“ 13

8.2. Integration in Krippengruppen 15

8.3. Übergang Schule 15

9. Finanzierung 15

10. Fortschreibung des Integrationskonzeptes 16

11. Beitrittserklärung 16

1. Rechtsgrundlagen

Sowohl das „Übereinkommen über die Rechte des Kindes“ der UN (1989) wie auch das „Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen“ der UN (UN-BRK) sind Grundlagen der vorliegenden Vereinbarung.

Die UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) hat die umfassende Teilhabe von Menschen mit Behinderung in allen Lebensbereichen zum Ziel und ist seit 2009 in Deutschland rechtlich bindend. Inklusion bedeutet für die Kita als Bildungseinrichtung, die Teilhabe für alle Kinder von Anfang an sicherzustellen.
Dazu erhalten Kinder mit Behinderung oder von Behinderung bedrohte Kinder gemäß § 1 Sozialgesetzbuch Neuntes Buch (SGB IX) Leistungen, um ihre volle, wirksame und gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zu fördern, Benachteiligungen zu vermeiden und ihnen entgegenzuwirken.
„Kinder mit Behinderungen und Kinder ohne Behinderungen sollen gemeinsam gefördert werden. Die besonderen Bedürfnisse von Kindern mit Behinderungen und von Kindern, die von Behinderung bedroht sind, sind zu berücksichtigen.“ (§ 22a (4) SGB VIII). Sie werden alters- und entwicklungsentsprechend an der Planung und Ausgestaltung der individuellen Entwicklungsbegleitung beteiligt. Ihre Sorgeberechtigten sind dabei ebenfalls einzubeziehen (vgl. § 4, (3) SGB IX).

Die konkreten Umsetzungsmöglichkeiten der gemeinsamen Erziehung von Kindern mit und ohne Behinderung sind abhängig von der entsprechenden Landesgesetzgebung.

Im NKiTaG (insbes. § 4 (7)) und in der Verordnung zur Durchführung des Niedersächsischen Gesetzes über Kindertagesstätten und Kindertagespflege (DVO-NKiTaG, insbes. §§ 16-21) werden die personellen, sächlichen und räumlichen Rahmenbedingungen für die Einrichtung von integrativen Krippen- und Kindergartengruppen genannt.

Grundvoraussetzung für die Aufnahme von Kindern mit einer (drohenden) Behinderung in eine integrative Gruppe ist die zu erteilende Betriebserlaubnis gem. § 45 SGB VIII vom Regionalen Landesamt für Schule und Bildung Hannover - Landesjugendamt-Tageseinrichtungen und Tagespflege für Kinder. Diese wird nur erteilt, wenn Träger einer Kindertagesstätte, der örtliche Träger der Jugendhilfe und der örtliche Träger der Eingliederungshilfe in einer regionalen Vereinbarung Aussagen zur Einrichtung und konzeptionellen Ausgestaltung der integrativen Gruppe treffen sowie Aussagen zur Erfüllung der heilpädagogischen Förderung in der integrativen Gruppe (vgl. §16 DVO-NKiTaG).

Mit der Einrichtung einer integrativen Gruppe wird für die Eltern von Kindern mit Behinderungen ein Wahlangebot zu einem Platz im heilpädagogischen Kindergarten geschaffen. Die Eltern haben ein Wahlrecht zwischen integrativen Gruppen und heilpädagogischen Gruppen.

Die rechtliche Grundlage für die Aufnahme ist die Feststellung einer (drohenden) Behinderung des Kindes (§ 2 SGB IX; § 99 SGB IX) sowie ein daraus resultierender heilpädagogischer Förderbedarf von mindestens zehn Stunden wöchentlich (vgl. DVO-NKiTaG § 16). Die für das jeweilige Kind erforderliche und geeignete Maßnahme wird vom Träger der Eingliederungshilfe in einem Gesamtplanverfahren (§ 117 SGB IX) in Zusammenarbeit mit den sorgeberechtigten Personen festgestellt.

Die grundlegenden, rechtlichen Vorgaben für die gemeinsame Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern mit und ohne Behinderung in Niedersachsen finden sich unter folgenden Internetadressen:

www.mk.niedersachsen.de
www.soziales.niedersachsen.de

2. Definition von integrativer Erziehung und Förderung

Integration bedeutet in diesem Zusammenhang die gemeinsame Erziehung von Kindern mit und ohne Behinderung als ein Förder- und Betreuungsangebot für alle Kinder.

Die pädagogische Praxis in den integrativ arbeitenden Kindertagesstätten richtet sich aus am Niedersächsischen Orientierungsplan für Bildung und Erziehung bzw. an den Handlungsempfehlungen zum Orientierungsplan für die Arbeit mit Kindern unter drei Jahren (www.mk.niedersachsen.de/startseite/service/publikationen).

Dort heißt es:

„Die pädagogische Arbeit in der Tageseinrichtung begleitet und unterstützt die Entwicklung der Persönlichkeit der Kinder im Hier und Jetzt und bereitet auf zukünftige Lebensabschnitte vor. Damit werden notwendige Voraussetzungen für die gesellschaftliche und kulturelle Teilhabe der jungen Menschen geschaffen. … Toleranz, Solidarität und Anerkennung des Verschiedenen (können) bereits von kleinen Kindern erfahren werden. …Dies gilt auch besonders für das Miteinander von Kindern unterschiedlicher sozialer oder nationaler Herkunft und für das Zusammenleben von Menschen mit und ohne Behinderung.“[1]

Wesentlich im Rahmen des Regionalen Konzeptes ist, dass das Kind mit Behinderung in seinem gewohnten Umfeld aufwachsen kann, dort eine Kindertageseinrichtung besucht und somit weite Anfahrtswege vermieden werden.

Wie jedes Kind soll auch das Kind mit Behinderung die Möglichkeit erhalten, an der allgemeinen vorschulischen Erziehung in Wohnortnähe teilzuhaben und Eingliederungshilfe zu erhalten. Durch dieses Verbleiben im eigenen Lebensumfeld wird der Kontakt zu den Kindern in der Nachbarschaft gefördert und erhalten. Zwischenmenschliche Bezüge für das Kind und seine Eltern unterstützen die soziale Integration des Kindes und seiner Familie.

Mit der Einrichtung einer integrativen Gruppe wird den Eltern von Kindern mit Behinderungen ein Wahlangebot zu den bewährten Förder- und Betreuungsangeboten der integrativen und heilpädagogischen Einrichtungen eröffnet. Die Eltern haben im Rahmen der verfügbaren Plätze ein freies Wahlrecht zwischen den bestehenden Angeboten. Bei der Entscheidung erhalten sie eine qualifizierte Beratung durch heilpädagogische Fachkräfte.

Der selbstverständliche Umgang miteinander, das gemeinsame Spielen und Lernen der Kinder schaffen eine gute Grundlage für gegenseitige Akzeptanz und Toleranz. Kinder mit und ohne Behinderung treten auf diese Weise ganz natürlich in Kontakt und lernen, sich selbst und andere in ihrer Besonderheit zu respektieren.

[1] vgl. Nds. Orientierungsplan für Bildung und Erziehung (2005)

Unabhängig von den unterschiedlichen Entwicklungsvoraussetzungen und Erziehungsbedürfnissen der Kinder, ihrer jeweiligen Kompetenzen aber auch Beeinträchtigungen und Grenzen, sollen für jedes Kind in der Gruppe entwicklungsadäquate und kindorientierte Lern- und Förderungsmöglichkeiten geschaffen werden.

Das kindliche Spiel als hervorragendes Medium für Lernen und Entwicklung ist hierbei von besonderer Bedeutung. Die integrative Erziehung ist ein Angebot für alle Kinder, unabhängig von Art und Schwere der Behinderung. In der Gesamtheit kann dies ein Baustein im Prozess der Verwirklichung gemeinsamer Lebenswelten von behinderten und nichtbehinderten Menschen sein.
Voraussetzung für eine umfassende Förderung der Kinder ist die Ermittlung des individuellen Förderbedarfes unter Berücksichtigung der speziellen Lebenssituation des Kindes.

In Zusammenarbeit mit den Eltern des Kindes ist die Planung und Gestaltung der Förderangebote daran auszurichten. Dabei ist ein Einbezug der Fachkräfte, die bereits vorher zum Beratungsnetz der Familie des Kindes gehörten, im Sinne einer interdisziplinären Zusammenarbeit notwendig (Frühförderung, Kinderarzt, Therapeuten). Über die Form der Zusammenarbeit ist vor Ort eine entsprechende Vereinbarung zu treffen.

3. Ziele der Arbeitsgemeinschaft

Ziel der Arbeitsgemeinschaft ist die Ermöglichung und Weiterführung der gemeinsamen Erziehung von Kindern mit und ohne Behinderung in den Kindertagesstätten unter Berücksichtigung des Sozialgesetzbuches (SGB), des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (KJHG) und des Niedersächsischen Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (Nds.KiTaG).

Es sollen hierzu möglichst wohnortnahe, geeignete Betreuungs- und Förderangebote entwickelt werden. Die Zusammenarbeit von integrativen Kindertagesstätten und heilpädagogischen Diensten und Einrichtungen sowie der Fachberatungen bietet die Voraussetzung und Gewähr, dass das vorhandene Fachwissen allen Beteiligten Einrichtungen und den zu betreuenden Kindern mit und ohne Behinderung zugutekommt.

Die Arbeitsgemeinschaft wirkt darauf hin, die in der Samtgemeinde Neuenkirchen mit ihren Mitgliedsgemeinde bereits vorhandenen Strukturen weiter auszubauen und ein Klima zu schaffen, das die gemeinsame Erziehung und die Integration der Kinder mit Behinderungen in das Gemeinwesen ermöglicht.

4. Organisationsform und Aufgaben der Arbeitsgemeinschaft

Die Arbeitsgemeinschaft ist trägerübergreifend, alle beteiligten Institutionen arbeiten gleichberechtigt mit. Die Federführung der Arbeitsgemeinschaft wird durch die Samtgemeinde Neuenkirchen wahrgenommen.

Aufgaben der Arbeitsgemeinschaft:

- Stetige bedarfsorientierte Fortschreibung des regionalen Konzeptes
- Absprachen zur therapeutischen Versorgung und begleitende fachliche Beratung
- Sicherstellung des Informationsaustausches zwischen den beteiligten Einrichtungen

hinsichtlich der Kinder mit Behinderungen unter Beachtung des Datenschutzes

- Überlegungen zur Einrichtung, Verlagerung bzw. Beendigung integrativer Maßnahmen aufgrund durchgeführter Bedarfsermittlungen und -analysen

- Zusammenarbeit mit den beteiligten Fachberatungen

5. Bedarfssituation und Beschreibung der bisherigen Integration

5.1. Bestandsübersicht der Tagesstätten in den Mitgliedsgemeinden

Die gemeinsame Erziehung von Kindern mit und ohne Behinderung in Krippen- und Kindergartengruppen ist Bestandteil der Kindertagesstättenplanung des Landkreises Osnabrück.

Alle Kinder haben unabhängig von ihrer jeweiligen Lebenssituation einen Rechtsanspruch auf einen Platz in einer Kindertagesstätte oder in der Tagespflege (ab Vollendung des 1. Lebensjahres).

Der Bedarf an integrativen Krippen- und Kindertagesstättenplätzen wird durch die Mitgliedsgemeinden Merzen, Neuenkirchen und Voltlage in Zusammenarbeit mit dem Fachdienst Jugend des Landkreises Osnabrück ermittelt.

Dabei ist das Ziel, ein bedarfsgerechtes Angebot in den jeweiligen Mitgliedsgemeinden an integrativen Plätzen vorzuhalten. Die Mitgliedsgemeinden sind aufgrund einer Zuständigkeitsübertragung für die Erfüllung des Rechtsanspruches auf Betreuung zuständig.

Das heißt, die Mitgliedsgemeinde in dem der Wohnort des Kindes liegt, steht in ihrer Planungsverantwortung und stellt sich den Bedarfen dort, wo sie geäußert werden, um die Teilhabe der Kinder mit (drohender) Behinderung wohnortnah sicherzustellen.

Zu berücksichtigen ist dabei, dass vorrangig freie integrative Plätze am Wohnort des Kindes zu belegen sind.

Für Kinder mit (drohender) Behinderung im Kindergartenalter haben die Eltern ein Wunsch- und Wahlrecht zwischen der Inanspruchnahme eines integrativen oder eines heilpädagogischen Kindergartenplatzes. Bei einem entsprechend festgestellten Bedarf kann darüber hinaus - ebenfalls alternativ zum integrativen Platz - ein Platz im Sprachheilkindergarten bzw. in einer Kindertagesstätte für hörgeschädigte Kinder in Anspruch genommen werden.

5.1.1. in der Mitgliedsgemeinde Merzen

In der Mitgliedsgemeinde Merzen stehen im Kindergartenjahr 2021/2022 nachfolgend aufgeführte Kindergartenplätze zur Verfügung.

Stand: 01.11.2021	Kindergarten					Krippe				
Tageseinrichtungen	Vormittagsplätze	davon integrativ	Ganztagsplätze	davon integrativ	Plätze zur Erfüllung des Rechtsanspruches	Vormittagsplätze	davon integrativ	Ganztagsplätze	davon integrativ	Plätze zur Erfüllung des Rechtsanspruches
St. Lambertus	144	8	0	0	144	30	0	30		30

In der Gemeinde Merzen werden ab dem Kindergartenjahr 2022/2023 zwei Kindertageseinrichtungen angeboten. Beide Einrichtungen decken gemeinsam den Betreuungsbedarf des gesamten Einzugsbereiches der Gemeinde Merzen ab. In beiden Einrichtungen wird integrativ gearbeitet.

Stand: 01.08.2022	Kindergarten					Krippe				
Tageseinrichtungen	Vormittagsplätze	davon integrativ	Ganztagsplätze	davon integrativ	Plätze zur Erfüllung des Rechtsanspruches	Vormittagsplätze	davon integrativ	Ganztagsplätze	davon integrativ	Plätze zur Erfüllung des Rechtsanspruches
St. Hildegard	68	4	0	0	68	30	0	0	0	30
St. Lambertus	92	4	0	0	92	30	0	0	0	30

5.1.2. in der Mitgliedsgemeinde Neuenkirchen

Stand 01.11.2021	Kindergarten					Krippe				
Tageseinrichtungen	Vormittagsplätze	davon integrativ	Ganztagsplätze	davon integrativ	Plätze zur Erfüllung des Rechtsanspruche	Vormittagsplätze	davon integrativ	Ganztagsplätze	davon integrativ	Plätze zur Erfüllung des Rechtsanspruche
St. Christophorus						45	1	15	0	**60**
St. Laurentius	67	4	75		**142**					
HpH Kita im Pfarrhein	30	1			**30**					

Stand 01.08.2022	Kindergarten					Krippe				
Tageseinrichtungen	Vormittagsplätze	davon integrativ	Ganztagsplätze	davon integrativ	Plätze zur Erfüllung des Rechtsanspruche	Vormittagsplätze	davon integrativ	Ganztagsplätze	davon integrativ	Plätze zur Erfüllung des Rechtsanspruche
St. Christophorus						45		15	0	**60**
St. Laurentius	67	4	75		**142**					
HpH Kita im Pfarrhein	55	1			**55**					
HpH Sprachheilkinde	8	8			**8**					

5.1.3. in der Mitgliedsgemeinde Voltlage

Stand 01.11.2021	Kindergarten					Krippe				
Tageseinrichtungen	Vormittagsplätze	davon integrativ	Ganztagsplätze	davon integrativ	Plätze zur Erfüllung des Rechtsanspruche	Vormittagsplätze	davon integrativ	Ganztagsplätze	davon integrativ	Plätze zur Erfüllung des Rechtsanspruche
St. Katharina	67	4	0	0	**67**	15	0	15	0	15

Stand 01.08.2022	Kindergarten					Krippe				
Tageseinrichtungen	Vormittagsplätze	davon integrativ	Ganztagsplätze	davon integrativ	Plätze zur Erfüllung des Rechtsanspruche	Vormittagsplätze	davon integrativ	Ganztagsplätze	davon integrativ	Plätze zur Erfüllung des Rechtsanspruche
St. Katharina	67	4	0	0	**67**	15	0	15	0	15

5.2. Struktur der künftigen Integration in den Mitgliedsgemeinde Merzen, Neuenkirchen und Voltlage

Da die Eltern aufgrund ihres Wahlrechtes und aufgrund des individuellen Förderbedarfes ihres Kindes über die Nutzung der verschiedenen Angebote (Heilpädagogische Kindertagesstätte, Einzelintegration, integrative Gruppe und Sprachheilkindergarten entscheiden, kann keine eindeutige Bedarfsprognose für die Integration abgegeben werden.

Sollte sich ein weiterer Bedarf an Integrationsplätzen in Kindertagesstätten - oder Krippengruppen ergeben, ist unter den Gesichtspunkten der bereits vorhandenen Strukturen, der Wohnortnähe und der bisherigen Beziehungen des zu betreuenden Kindes zu den einzelnen Kindertagesstätten, zu entscheiden, in welcher Einrichtung eine weitere integrative Gruppe installiert wird.

Dabei ist zu berücksichtigen, dass bei reduzierten Kinderzahlen in den Integrationsgruppen dennoch ausreichend Regelplätze in den jeweiligen Gemeinden zur Verfügung stehen. In diesem Zusammenhang darf auch die Anzahl der in den einzelnen Einrichtungen zu betreuenden Kinder im Regelbetrieb nicht unberücksichtigt bleiben. Auch hier ist auf ein sich stimmiges Mischungsverhältnis zu achten.

6. Konzeptionelle Aspekte einer integrativen Pädagogik

6.1. Notwendige Voraussetzungen einer gemeinsamen Erziehung von Kindern mit und ohne Behinderung

Mit der gemeinsamen Erziehung von Kindern mit und ohne Behinderung in Regelein-richtungen werden an Träger, Leitung, Fachkräfte und Eltern neue Anforderungen gestellt. Aus diesem Grunde ist eine frühzeitige inhaltliche Auseinandersetzung mit der Thematik notwendig, damit für die Klärungsprozesse genügend Zeit vorhanden ist.

Das Wesen der integrativen Gruppe ist die gemeinsame Erziehung von Kindern mit und ohne Behinderung. Der Auftrag gemeinsamer Bildung, Erziehung, Förderung und Betreuung aller Kinder wird mit heil- und sonderpädagogischen Methoden umgesetzt.

Unter dem Aspekt der Entwicklungsorientierung sind allen Kindern die ihnen gemäßen Entwicklungsbedingungen in zeitlicher, räumlicher und materieller Hinsicht zu sichern.

Die Umsetzung der gemeinsamen Erziehung orientiert sich an der bestehenden pädagogischen Konzeption der jeweiligen Einrichtung.

An erster Stelle steht das Anbahnen bzw. das Entwickeln von Beziehungen zu Menschen mit und ohne Behinderung. Das bedeutet für alle Beteiligten – Träger, Leitung, Kinder, Erzieherinnen und Eltern – sich auf eine Auseinandersetzung und den Umgang mit dem Anderssein einzulassen. Es sollen Berührungsängste abgebaut, sich miteinander vertraut gemacht und neue Kommunikationsformen gefunden und gestaltet werden.
Das bietet allen Beteiligten die Chance, mit- und voneinander zu lernen und an diesem Prozess zu wachsen.

Die gemeinsame Erziehung von Kindern mit und ohne Behinderung bedeutet, dass die Entwicklungsspanne der Kinder insgesamt größer wird. Damit jedes Kind entsprechend seiner Entwicklungsstufe teilhaben kann, ist eine noch differenziertere und aufwendigere Planung und Arbeitsweise erforderlich, die sich in der pädagogischen Konzeption der integrativen Kindertagesstätte widerspiegeln muss.

Qualifizierte heilpädagogische Arbeit in der integrativen Gruppe erfordert:

- Die Mitarbeit aller Beteiligten bei der Erarbeitung der integrationspädagogischen Ziele und Inhalte der pädagogischen Arbeit in der Integrationsgruppe bzw. in der Kindertageseinrichtung.

- Die Ermittlung des individuellen Förderbedarfs und Entwicklung eines individuellen Förderplanes durch die heilpädagogische Fachkraft vor Beginn der integrativen Maßnahme unter Einbeziehung der qualifizierten Fachkräfte, durch die das Kind bisher gefördert wurde. Die Förderziele werden in Absprache mit den Eltern festgelegt.

- Die fortlaufende Förderdiagnostik in regelmäßigen Abständen von allen beteiligten Fachkräften, den pädagogischen, psychologischen und therapeutischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern. Die Kindergartenleitung koordiniert jeweils die interdisziplinäre Zusammenarbeit.

- Qualifiziertes heilpädagogisches Personal

- Die Erweiterung der pädagogischen Arbeit um heilpädagogische Aspekte

- Das Einbeziehen der gezielten heilpädagogischen und therapeutischen Fördermaßnahmen soweit wie möglich in den Alltag der Kindertagesstätte

- Gezielte Einzelförderung und/oder Förderung in Kleingruppen. Die heilpädagogische Einzelförderung ist so zu gestalten, dass sich innerhalb der Gruppengemeinschaft keine als negativ erlebte Sonderstellung für das Kind mit Behinderung ergibt.

- Differenzierte fachliche Beratung aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kindertagesstätte

- Qualifizierte psychologische Begleitung des Kindes durch Diagnostik und der Eltern durch Beratung

- Zusammenarbeit mit den Eltern

- Fortbildung und Beratung des Kindertagesstätten-Teams

- Vorbereitung einer entwicklungsanregenden Umgebung durch Bereitstellung geeigneter Räumlichkeiten und Materialien

Die pädagogischen Inhalte und Angebote sind so zu gestalten, dass auch die Kinder mit Behinderungen entsprechend ihrer individuellen Bedürfnisse mit einbezogen sind.

Unter dem Aspekt der Entwicklungsorientierung ist allen Kindern die Zeit und ein entsprechendes materielles und räumliches Angebot zu geben, damit sie den nächsten Schritt ihrer Entwicklung möglichst selbst gehen können bzw. die erforderlichen Hilfen erhalten.

Das bedeutet, mit förderdiagnostischen Möglichkeiten herauszufinden, was das jeweilige Kind für seine individuellen Entwicklungsschritte braucht.

Es ist notwendig, den Tagesablauf einerseits flexibel zu gestalten und andererseits durch wiederkehrende Abläufe Orientierungshilfen zu geben.

6.2. Therapeutisches Angebot

Neben der Arbeit mit heilpädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sind die therapeutische Versorgung und die begleitenden Leistungen zu erbringen. Gemäß dem individuellen Hilfebedarf der einzelnen Kinder werden die therapeutischen Angebote der Logopädie, Krankengymnastik und Ergotherapie in den integrativen Gruppen angeboten. Falls entsprechende Angebote in der integrativen Gruppe ausnahmsweise nicht eingerichtet werden können, sind die therapeutischen Angebote über die Eltern in Zusammenarbeit mit den jeweiligen Kindertagesstätten sicherzustellen.

Es ist wichtig, Gespräche mit den Eltern, und in Abstimmung mit ihnen mit weiteren Personen und Institutionen, zu führen, die Aussagen über notwendige therapeutische Maßnahmen treffen können. Diese Gespräche u.a. mit Ärzten, Therapeuten und der Frühförderung dienen auch dazu, das notwendige Zeitkontingent für gezielte Fördermaßnahmen durch Fachpersonal zu bemessen.

Der Austausch der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zwischen den Facheinrichtungen, Therapeuten und den Kindertagesstätten, unter Beachtung der Schweigepflicht, ist von großer Bedeutung, denn nur so kann eine gute und gelingende Arbeit gewährleistet sein.

Im Rahmen der integrativen Arbeit haben Pädagogen und Therapeuten die gleiche Zielsetzung, nämlich jedem Kind zu ermöglichen, seinen nächsten Entwicklungsschritt zu machen. Pädagogen und Therapeuten sind in den gleichen Handlungsfeldern tätig. Sie arbeiten gemeinsam mit dem jeweiligen Kind in dessen sozialem Zusammenhang. Das gemeinsame Anliegen und Handeln erfordert eine enge Zusammenarbeit und soll dazu führen, dass das Fachwissen der verschiedenen Berufsgruppen ausgetauscht, angeeignet und gemeinsam weiterentwickelt wird. Dieser Kompetenztransfer muss von

allen Beteiligten angestrebt werden. Die intensive Zusammenarbeit führt zu einer Pädagogik, die allen Kindern gerecht wird.

Wesentliche Leitlinien der pädagogisch-therapeutischen Arbeit in den Kindertagesstätten sind:

- Jedes Kind steht mit seinen Fähigkeiten, nicht mit seinen Beeinträchtigungen, im Mittelpunkt der Arbeit.
- Jede Förderung soll dazu beitragen, die Autonomie des Kindes zu stärken und seine Beziehung mit anderen Menschen zu stabilisieren.
- Das Kind und seine Umwelt werden als untrennbare Einheit gesehen. Diese Ganzheit ist ein wichtiger Orientierungspunkt für die Arbeit.
- Die gesamte Arbeit ist darauf ausgerichtet, Integration im alltäglichen Leben zu verwirklichen und zu fördern.
- Für die Koordinierung und Weiterentwicklung der Zusammenarbeit von Pädagogen und Therapeuten muss genügend Besprechungszeit zur Verfügung stehen.
- Zur Abdeckung des therapeutischen Bedarfs wird mit den Therapeuten der verschiedenen Fachrichtungen zusammengearbeitet

6.3. Beratung und Fortbildung

Für Diagnostik, Einzelfallberatung, Teamberatung/Fallgespräche, einrichtungsbezogene Prozessbegleitung der integrativen Arbeit, Supervision, Fort- und Weiterbildung durch Psychologen, Supervisoren, Heilpädagogen und andere Fachleute sind die erforderlichen finanziellen Mittel zur Verfügung zu stellen.

Die Arbeit in einer integrativen Gruppe und die Zusammenarbeit verschiedenster pädagogischer und therapeutischer Fachkräfte benötigt ein differenziertes Beratungs- und Fortbildungsangebot, langfristig für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Kindertagesstätten.

Zu den Angeboten gehören:

- Fortbildungen und Weiterbildungen
- Studientage
- Fortbildungen für alle beteiligten Berufsgruppen zur Optimierung der pädagogisch-therapeutischen Zusammenarbeit
- Fachdienste und fachkompetente Fachleute vor Ort als Referenten und Supervisoren

Ein wichtiges Ziel der Fortbildung soll es sein, die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter dazu zu befähigen, jedem Kind auf seinem Niveau diejenigen Entwicklungsbedingungen bereitzustellen, die es zu dem jeweiligen Zeitpunkt benötigt.

Der zeitliche Umfang des Beratungsbedarfes lässt sich nicht generell festlegen, da er von variierenden Bedingungen abhängt. Es ist aber erforderlich, dass fachübergreifende Beratung grundsätzlich zur Verfügung steht, die dann im erforderlichen zeitlichen Umfang eingeholt werden kann. Nur wenn Integration durch Fortbildung, Fachberatung und Supervision begleitet wird, kann sie langfristig von allen Beteiligten als erfolgreich erlebt werden.

Die psychologische und heilpädagogische Fachberatung (fachübergreifende Beratung) ist von der allgemeinen Fachberatung zu unterscheiden.

Die allgemeine Fachberatung übernimmt:

a) für die kath. Kindertagesstätten der Caritasverband für die Diözese Osnabrück e.V.

b) für die Heilpädagogisch Hilfe die Fachberatung der Heilpädagogischen Hilfe Bersenbrück

6.4. Zusammenarbeit mit den Eltern

Leitendes Ziel der Zusammenarbeit mit den Eltern in der integrativen Maßnahme ist, dass Kindergarten und Elternhaus sich wechselseitig unterstützen und ergänzen.

Gerade Elternarbeit in integrativen Maßnahmen erfordert ein hohes Maß an Sensibilität von allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern.

Sie umfasst die gesamte Elternschaft einer Gruppe und bedeutet hier, Eltern zu begleiten, zu beraten, aufzuklären, zu informieren und Hilfestellung bei der Problemaufarbeitung zukommen zu lassen. Die Beziehung zwischen Eltern und Fachpersonal sollte auf einem partnerschaftlichen Miteinander gründen. Ein reger Erfahrungsaustausch und die Abstimmung der pädagogischen Prozesse sind notwendig.

Elternarbeit bedeutet aber auch, über die Inhalte dieses Integrationskonzeptes zu informieren und den Eltern die Angebote integrativer Maßnahmen in den Kindertagesstätten darzustellen.

7. Verfahren zur Anerkennung des erhöhten Förderbedarfs eines Kindes

Der Fachdienst Soziales des Landkreises Osnabrück ist für die Durchführung der einzelnen Verfahrensschritte zur Anerkennung des erhöhten Förderbedarfs eines Kindes zuständig. Die Eltern werden in der Regel durch Ärzte, die Frühförderung oder durch die Erzieherinnen und Erzieher im Kindergarten darauf aufmerksam gemacht, dass ein erhöhter Förderbedarf bei ihrem Kind besteht.

Das Antragsverfahren für die Anerkennung des erhöhten Förderbedarfs hat der Landkreis Osnabrück durch die „Richtlinie für das Antragsverfahren bei integrativen Fördermaßnahmen in Kindertagesstätten“ wie folgt festgeschrieben:

Der Kostenübernahmeantrag für integrative Betreuung im Rahmen der Eingliederungshilfe für behinderte Menschen ist beim ***Landkreis Osnabrück, Fachdienst Soziales, Postfach 25 09, 49015 Osnabrück*****, bis zum 15. Januar d. J**. zu stellen. Spätere Antragsstellungen sind grundsätzlich möglich. Die Kostenübernahmeanträge sollten aber so früh wie möglich gestellt werden.

Von dort wird die Feststellung des besonderen Förderbedarfs des Kindes durch den Fachdienst Gesundheit des Landkreises Osnabrück veranlasst.

Der Fachdienst Soziales entscheidet unter Berücksichtigung der ärztlichen Stellungnahme über den Kostenübernahmeantrag und teilt den Eltern und der aufnehmenden Kindertagesstätte die Entscheidung durch Bescheid mit. Gleichzeitig erhält die Kindertagesstätte eine Durchschrift der ärztlichen Stellungnahme.

Wird ein Kind in einer bestehenden Integrationsgruppe betreut, liegt die Betriebserlaubnis des Landesjugendamtes für diese Betreuungsform der Kindertagesstätte bereits vor.

Soll in einer Kindertagesstätte eine integrative Gruppe mit einem Kinder oder mehreren Kindern mit Behinderung betrieben werden oder eine weitere integrative Gruppe für einen Kind oder für mehre Kinder mit Behinderung eingerichtet werden, ist neben dem Antrag auf Eingliederungshilfe eine erweiterte Betriebserlaubnis für die integrative Gruppe vom Träger der Kindertagesstätte beim Regionalen Landesamt zu beantragen. Der Antrag auf Eingliederungshilfe sowie der Antrag auf erweiterte Betriebserlaubnis können parallel gestellt werden.

Kinder mit einem Hauptwohnsitz außerhalb der Samtgemeinde Neuenkirchen können nur nach Zustimmung durch jeweilige Mitgliedsgemeinde in deren örtlichen Bereich die aufnehmende Kindertagesstätte liegt und den Landkreis Osnabrück in integrative Gruppen der Kindertagesstätten aufgenommen werden, wenn die Kindertagesstätte über freie Plätze verfügt.
Kinder mit einem Hauptwohnsitz außerhalb der zuständigen Mitgliedsgemeinde in deren Bereich die aufnehmende Kindertagesstätte liegt können nur nach Zustimmung durch die jeweilige Mitgliedsgemeinde in deren örtlichen Bereich die aufnehmende Kindertagesstätte liegt und dem Landkreis Osnabrück in integrative Gruppe der Kindertagesstätte aufgenommen werden, wenn die Kindertagesstätte über freie Plätze verfügt.

In der vorgehaltenen Sprachheilgruppe werden alle Kinder mit entsprechenden Förder-bedarfen und einen Wohnort in der Samtgemeinde Neuenkirchen aufgenommen. Kinder außerhalb der Samtgemeinde Neuenkirchen bedürfen einer gesonderten Zustimmung durch die Samtgemeinde Neuenkirchen und dem Landkreis Osnabrück.

Die Kostenübernahme für die integrative Betreuung ist durch den Träger der Kindertages-stätte mit dem örtlich zuständigen Sozial-/ Jugendamt vor Aufnahme des Kindes unter Beteiligung des Landkreises Osnabrück zu regeln.

Im Einzelnen gilt folgender Zeitplan:

a) bei Neuanträgen:

In den einheitlichen Anmeldungen der Kindertagesstätten im Gebiet der Gemeinden Merzen, Neuenkirchen und Voltlage (die Anmeldungen finden in den ersten beiden Novemberwochen des Vorjahres statt) ist der Hinweis auf Anmeldung der Kinder mit Behinderung ausdrücklich mit aufzunehmen.

Die jeweilige Kindertagesstätte muss spätestens nach den Anmeldungen im November des Vorjahres Gespräche mit den Eltern der von Behinderung bedrohten bzw. mit den Eltern der Kinder mit

Behinderung führen, um die Antragsunterlagen zusammenzustellen (insbesondere, wenn noch medizinische Berichte eingeholt werden müssen).

Der Antrag auf Kostenübernahme des einzelnen Kindes ist beim Landkreis Osnabrück – Fachdienst Soziales – möglichst bis zum **15.01. d. J**. mit allen Unterlagen (nachfolgend näher beschrieben) zu stellen. Anträge, die bis zu diesem Termin eingehen, werden in der Bedarfsplanung zum neuen Kindergartenjahr **(01.08. d. J.)** berücksichtigt. Später eingehende Anträge fließen ggf. in die Bedarfsplanung des Folgejahres ein bzw. finden Berücksichtigung im laufenden Jahr, wenn Integrationsplätze verfügbar sind oder über eine Ausnahme-genehmigung bereitgestellt werden können. Bei verspätet eingegangenen Anträgen kann nicht garantiert werden, dass das gewünschte Betreuungsangebot bereitgestellt werden kann. Für diese Kinder müssen dann evtl. Übergangslösungen über die Frühförderung oder sonstige zusätzliche therapeutische Angebote geschaffen bzw. geprüft werden, ob die Betreuung in integrativen heilpädagogischen Gruppen bzw. Tageseinrichtungen ermöglicht werden kann.

Sollte sich in einer Kindertagesstätte ein neuer Bedarf zur Einrichtung einer (weiteren) Integrationsgruppe ergeben, ist dieser bei der zuständigen Mitgliedsgemeinde in dem das Kind seinen Wohnort hat schriftlich zu beantragen (s. hierzu Punkt 8.1. Verfahrensweg „Antrag auf Genehmigung einer integrativen Gruppe).

Die Leitungsrunde der Kindergärten auf Ebene der Samtgemeinde Neuenkirchen ist über Neuanträge auf Einrichtung/Schließung einer Integrationsgruppe zu unterrichten.

Gleichzeitig ist die Frühförderung in Kenntnis zu setzen. Bis spätestens zum **01.05. d. J**. sollte der Förderbedarf bei den einzelnen Kindern festgestellt werden. Über die Anträge auf Feststellung des Förderbedarfs entscheidet der Landkreis.

Die Regionale Arbeitsgemeinschaft für die Integration von behinderten und nicht behinderten Kindern in Kindertagesstätten wird nach Vorliegen der Feststellungen der Förderbedarfe der einzelnen Kinder und nach entsprechender politischer Beschlussfassung die gesamte Bedarfssituation in der Samtgemeinde Neuenkirchen und ihren Mitgliedsgemeinden Merzen, Neuenkirchen und Voltlage feststellen und in die Bedarfsplanung aufnehmen.

Bis zum **15.05. d. J.** ist eine endgültige Entscheidung über die Einrichtung/ Schließung von integrativen Gruppen in der jeweiligen Einrichtung herbeizuführen.

Folgende Unterlagen sind bei Neuanträgen beizufügen:

- Antragsvordruck

- Begründung der Kindertagesstätte, warum das Kind als Integrationskind aufgenommen werden soll.

- Medizinische Berichte sowie eine Entwicklungsdiagnostik (wünschenswert).
  Letztere wird nach Rücksprache der Eltern mit dem jeweiligen Kinderarzt vom Kinder- und Jugendpsychiater, niedergelassenen Ärzten oder der Neuropädiatrie erstellt. Auskünfte hierzu erteilt der Kinderarzt.

Die eingehenden Anträge werden vom Fachdienst Soziales mit Untersuchungsauftrag und Berichten der Frühförderung an den Fachdienst Gesundheit weitergeleitet.

Hinweis:
In integrativen Gruppen, die zeitlich befristet eingerichtet wurden bzw. mit dem Zusatz „solange Bedarf besteht“ betrieben werden, müssen die Träger die rechtlichen Voraussetzungen in ihren Arbeitsverträgen (befristete Arbeitsverträge) mitberücksichtigen.

b) bei Verlängerungsanträgen:

Verlängerungsanträge (also Anträge, die bisher zeitlich befristet waren) sind möglichst bis zum **01.03. d. J.** beim Landkreis Osnabrück – Fachdienst Soziales – mit Entwicklungsbericht von der Kindertagesstätte zu stellen.

Der Landkreis wird eine Entscheidung über den weiteren Förderbedarf des Kindes treffen.

Folgende Unterlagen sind bei Verlängerungsanträgen beizufügen:

- Verlängerungsantrag der Kindertagesstätte mit Entwicklungsbericht und ggf. weitere Unterlagen zu therapeutischen Ergebnissen und zu in der sozialmedizinischen Stellungnahme geforderten Untersuchung durch Fachärzte.

- Über Verlängerungsanträge entscheidet der Fachdienst Soziales mit Beteiligung des Fachdienstes Gesundheit

8. Durchführung der Integration in den unterschiedlichen Gruppen

Bei der Anmeldung eines Kindes mit einer (drohenden) Behinderung ist zu klären, ob ein integrativer Platz in der Kindertagesstätte am Wohnort des Kindes vorhanden ist bzw. eingerichtet werden kann.

Für alle Kindertagesstätten in den jeweiligen Mitgliedsgemeinden der Samtgemeinde Neuenkirchen gilt ein einheitlich beschriebener Ablauf für die „Aufnahme/Wechsel integrative Gruppe/ heilpädagogische Gruppe

8.1. Verfahrensweg „Antrag auf Genehmigung einer integrativen Gruppe“

- Voraussetzung für die mögliche Einrichtung einer integrativen Gruppe ist, dass mindestens ein Kind mit (vermutlich) heilpädagogischem Förderbedarf im Umfang von mind. zehn Stunden wöchentlich betreut wird bzw. angemeldet wird.

- Die Eltern stellen beim zuständigen Träger der Eingliederungshilfe (in der Regel Eingliederungshilfe/Landkreis Osnabrück) einen Antrag auf Eingliederungshilfe, dem sie aktuelle Berichte beifügen mit Aussagen zum aktuellen Entwicklungsstand bzw. zum heilpädagogischen Unterstützungsbedarf ihres Kindes.
- Der zuständige Träger der Eingliederungshilfe leitet den Antrag nebst Unterlagen wie Berichte etc. an den Fachdienst Gesundheitsdienst Stadt und Landkreis Osnabrück weiter.

- Die begutachtende Ärztin/der begutachtende Arzt stellt fest, ob ein heilpädagogischer Förderbedarf im Umfang von mind. zehn Stunden wöchentlich vorhanden ist (Voraussetzung für die Inanspruchnahme eines integrativen Platzes).

- Der Träger bzw. die Leitung der jeweiligen Kindertagesstätte am Wohnort des Kindes prüfen, ob die vorhandenen Integrativplätze in der Einrichtung ausreichen bzw. ob die Ausgangsvoraussetzungen für die Schaffung von (neuen bzw. zusätzlichen) integrativen Plätzen in der Kindertageseinrichtung vorhanden sind.

- Wenn es zum gewünschten Aufnahmezeitpunkt freie integrative Plätze in der Einrichtung am Wohnort des Kindes gibt, werden die Eltern entsprechend von den Leitungen der Kita informiert.

- Wenn keine freien integrativen Plätze in der Einrichtung am Wohnort des Kindes vorhanden sind bzw. mit hoher Wahrscheinlichkeit alle Plätze zum neuen Kindergartenjahr belegt sein werden und somit der voraussichtliche Bedarf an integrativen Plätzen die Zahl der vorhandenen integrativen Plätze übersteigt, entscheidet der Träger darüber, ob die Einrichtung einer integrativen Gruppe bei der jeweiligen Mitgliedsgemeinde beantragt werden soll.

- Im Fall der Beantragung einer integrativen Gruppe fügt der Träger dem Antrag eine schriftliche Stellungnahme bei, die folgende Aussagen enthält:
  - Wie viele Kinder werden aktuell in der Einrichtung integrativ betreut?
  - Wie lange werden diese Kinder noch integrativ in der Einrichtung betreut?
  - Gibt es bereits Anfragen von Eltern, die zukünftige integrative Bedarfe angemeldet haben?
  - Wie sind die Personalkapazitäten für die vorhandenen Integrationsgruppen und welche Personalkapazitäten werden für zukünftige/ neue Integrationsgruppen benötigt.

- Die jeweiligen Mitgliedsgemeinden entscheidet (umgehend der nächste Sitzungsrunde) über die Genehmigung des Antrages. Eine Genehmigung erfolgt vorbehaltlich der Erteilung der Kostenanerkenntnisse.

- Im Fall der Genehmigung durch die politischen Gremien erhält die Antragstellen Kindertagesstätte zeitgleich eine Information durch die Mitgliedsgemeinde.

- Der Träger der Kindertagesstätte ist für die Klärung der Finanzierungsgrundlagen zuständig und stellt einen Antrag auf Erteilung der Ergänzung der Betriebserlaubnis, für die er die Voraussetzungen schaffen muss (vgl. DVO-NKiTaG). Um die Voraussetzung zur Erteilung einer Betriebserlaubnis zu erfüllen, sorgt der Träger der Einrichtung für die Aktualisierung des Integrationskonzeptes.

- Der Träger der Einrichtung muss vor Aufnahme der Kinder mit (drohender) Behinderung mit dem zuständigen Träger der Eingliederungshilfe eine Leistungs- und Prüfungsvereinbarung (Integrative Kindertagesstätten) sowie eine Leistungs- und Vergütungsvereinbarung Integrative Krippe) abschließen.

- Die Regionale Vereinbarung für die gemeinsame Erziehung von Kindern mit und ohne Behinderung ist vom Träger anzuerkennen.

- Die Leitung teilt dem örtlichen Träger der Jugendhilfe (Mitgliedsgemeinde) laufend schriftlich den aktuellen Stand der Ab-/Anmeldungen von Kindern mit (drohender) Behinderung für die integrative Gruppe mit.

- Soll auf Wunsch der Erziehungsberechtigten eines Kindes mit Behinderung ein Einrichtungswechsel vorgenommen werden, ist im Interesse des Kindes gemeinsam mit den Eltern ein Übergabegespräch zwischen der abgebenden und der aufnehmenden Einrichtung zu organisieren, um den Übergang zum Wohl des Kindes gestalten zu können. Dabei ist das Einverständnis der Eltern Voraussetzung.

Rahmenbedingungen

Die Rahmenbedingungen ergeben sich aus dem NKiTaG und der DVO NKiTaG

8.2. Integration in Krippengruppen

Um den Anforderungen an eine qualitativ hochwertige Krippenarbeit gerecht zu werden, ermöglicht jede Mitgliedsgemeinde den Kindertagesstätten die Aufnahme eines Kindes mit Behinderung in einer integrativen Gruppe sofern heil-pädagogischem Förderbedarf im Umfang von mind. zehn Stunden wöchentlich anerkannt wurde.

Sollten darüber hinaus weitere anerkannte Förderbedarfe in der Krippeneinrichtung vorliegen und die Einrichtung weitere integrativen Gruppen erforderlich machen, gilt der oben beschriebenen Verfahrensweg „Antrag auf Genehmigung einer integrativen Gruppe“ analog zur Einrichtung einer integrativen Kindergartengruppe.

Rahmenbedingungen im Krippenbereich

Es gelten die besonderen Regelungen für integrative Gruppen § 17 DVO-NKiTaG.

8.3. Übergang Schule

Der Übergang wird vom pädagogischen Fachpersonal der Kita begleitet. Seit dem Schuljahr 2013/2014 arbeiten die Grundschulen inklusiv. Allen Kindern mit einer Teilhabeeinschränkung wird das Recht auf den Besuch einer Regelschule eingeräumt. Die Eltern melden ihr Kind zunächst bei der zuständigen Grundschule an. Sie können dann wählen, ob ihr Kind an einer Regelschule oder an einer Förderschule beschult werden soll.
Die Schulen bieten entsprechende Auskunft und Beratung an.

9. Finanzierung

Voraussetzung für die Aufnahme von Kindern mit Behinderung in eine integrativ betriebene Gruppe ist die von der nach § 9 Abs. 2 S. 1 AG KJHG bestimmten Behörde (in Niedersachsen das Nds. Kultusministerium) zu erteilende erweiterte Betriebserlaubnis.

Die Finanzierung regelt sich nach den einschlägigen Gesetzen und Durch-führungsverordnungen des Landes Niedersachsen. Die Träger der Kindertages-stätten verpflichten sich, alle zu beantragenden Mittel in Anspruch zu nehmen.

Die Personal- und Sachkosten für die heilpädagogische Förderung werden nach den Festlegungen des Landesrahmenvertrages nach § 131 SGB IX von dem für das jeweilige Kind zuständigen Kostenträger übernommen.

Für die Verfügungs– und Freistellungszeiten gelten die jeweiligen Vorgaben des Landes Niedersachsen unter Beachtung der Grundsätze der jeweiligen Träger zur Führung von Kindergärten. Die personelle Ausstattung in der integrativ betriebenen Gruppe, insbesondere die Festsetzung der Gesamtwochenarbeitszeit und entsprechend die Verteilung auf Betreuungs- und Verfügungszeit, erfordert eine Abstimmung zwischen dem Träger des Integrativkindergartens und der jeweilen Mitgliedsgemeinde in dem die Kindertagesstätte liegt.

10. Fortschreibung des Integrationskonzeptes

Die Arbeitsgemeinschaft verpflichtet sich, bei Bedarf das Integrationskonzept für die gemeinsame Erziehung von Kindern mit und ohne Behinderung fortzuschreiben. Die künftige Entwicklung der Bedarfssituation im jeweils kommenden Kindergartenjahr wird rechtzeitig erhoben und analysiert, damit einer Änderung der Bedarfssituation möglichst rechtzeitig Rechnung getragen werden kann.

Aus diesem Grunde wird die Arbeitsgemeinschaft jeweils bis zum März eines jeden Jahres zu einer Sitzung zusammenkommen. Damit ist sichergestellt, dass mögliche Schritte im Hinblick auf eine geänderte Bedarfssituation rechtzeitig eingeleitet werden können.

11. Beitrittserklärung

Der Vereinbarung sind unter Berücksichtigung der notwendigen Beratungen und Beschlussfassungen durch den jeweiligen Träger beigetreten:

Beschlossen von der Arbeitsgemeinschaft zur gemeinsamen Erziehung von Kindern mit und ohne Behinderung in der Sitzung am 01.Juli.2022.

Beschlossen vom Verwaltungsausschuss der Samtgemeinde Neuenkirchen in der Sitzung am 01.09.2022

Samtgemeinde Neuenkirchen, den _____September 2022

Stempel

Christoph Trame
Samtgemeindebürgermeister

Beschlossen vom Verwaltungsausschuss der Gemeinde Merzen in der Sitzung am 13.09.2022

Merzen, den _____September 2022

Stempel

Christof Büscher
Bürgermeister der Gemeinde Merzen

Beschlossen vom Verwaltungsausschuss der Gemeinde Neuenkirchen in der Sitzung am 15.09.2022

Neuenkirchen, den _____September 2022

Stempel

Dr. Vitus Buntenkötter
Bürgermeister der Gemeinde Neuenkirchen

Beschlossen vom Verwaltungsausschuss der Gemeinde Voltlage in der Sitzung am 22.08.2022

Voltlage, den _____September 2022

Stempel

Hermann Dreising
Bürgermeister der Gemeinde Voltlage

Beschlossen von dem Träger der katholischen Kindertagesstätten in der Sitzung am _____.2022

Merzen, den _____September 2022

Stempel

Hubert Bischof
Pfarrer der Pfarreiengemeinschaft
Merzen, Neuenkirchen, Voltlage

Beschlossen von dem Träger der Kindertagesstätte der Heilpädagogischen Hilfe Bersenbrück in der Sitzung am _____.2022

Bersenbrück, den _____September 2022

Stempel

Gabriele Markus
Fachberatung Heilpädagogische Hilfe Bersenbrück